

Piratenpartei Deutschland

Bundесvorstand 14 - Beschluss #55253

Geschäftsordnung des 14. Bundesvorstandes

28 November 2019 20:17 - Sebastian Alscher

Status:	Angenommen und Erledigt	Due date:	
Priority:	Normal		
Assignee:	Bundесvorstand		
Category:			
Beschlussart:	Sitzungsbeschluss	Generalsekretär:	Ja
Antragseingang:		Stellv. Generalsekretär:	Ja
Antragsteller:	Sebastian Alscher	Schatzmeister (Abst.):	Ja
Sitzungsdatum:		Stellv. Schatzmeister:	Ja
Umsetzungsverantwortlich:	Bundесvorstand	PolIGF:	Ja
Vorsitzender:	Ja	Stellv. PolIGF:	Ja
Stellv. Vorsitzender:	Ja		

Description

Der Bundesvorstand möge folgende Geschäftsordnung beschließen:

Dies ist die Geschäftsordnung des Bundesvorstandes der Piratenpartei Deutschland und regelt dessen Geschäfte. Sie wurde am 28.11.2019 beschlossen und ersetzt die bisher gültige Geschäftsordnung.

Art. 1 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus den folgenden Piraten:

- Vorsitzender: Sebastian Alscher
- Schatzmeister: Detlef Netter
- Politischer Geschäftsführer: Daniel Mönch
- Generalsekretär: Borys Sobieski
- Stellvertretender Vorsitzender: Dennis Deutschkämmer
- Stellvertretender Generalsekretär: Tobias Stenzel
- Stellvertretender Schatzmeister: Andreas Lange
- Stellvertretende politische Geschäftsführerin: Lorena May

Art. 2 Tagungen des Bundesvorstandes

Der Bundesvorstand tagt in:

- öffentlichen Sitzungen/Sitzungsteilen
- nicht öffentlichen Sitzungen/Sitzungsteilen
- Klausuren

1) Zu öffentlichen Sitzungen lädt der Bundesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter mit einer Frist von 4 Tagen per E-Mail oder Protokollnotiz einer Vorstandssitzung ein. Termine für öffentliche Vorstandssitzungen gibt der Bundesvorstand oder einer seiner Beauftragten mit einer Frist von 4 Tagen auf dem Vorstandsportal bekannt.

2) In öffentlichen Sitzungen sind alle Mitglieder der Piratenpartei sowie weitere Interessierte stets als Gäste zugelassen. Nach Möglichkeit wird Gästen auf Wunsch das Rederecht erteilt. Über die Erteilung des Rederechts für Gäste entscheiden im Zweifel die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit.

3) Der öffentliche Teil der Bundesvorstandssitzungen wird aufgezeichnet und veröffentlicht.

4) Die Vorstandssitzungen sind in der Regel öffentlich abzuhalten. Im Anschluss an den öffentlichen Teil einer Vorstandssitzung

kann ein nicht-öffentlicher Teil der Sitzung abgehalten werden. Dieser dient dazu Personalangelegenheiten, Ordnungsmaßnahmen, Tätigkeiten mit personenbezogenen Daten oder Ähnliches zu besprechen, welche unter Wahrung von schützenswerten, personenbezogenen Daten unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden müssen.

Art. 3 Nachvollziehbarkeit der Vorstandsarbeit

- 1) Alle öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen werden protokolliert. Das Protokoll enthält mindestens:
 - gestellte Anträge (nicht GO-Anträge) im Wortlaut,
 - detaillierte Ergebnisse aller Abstimmungen über die Anträge (nicht GO-Anträge) und ggf. Wahlprotokolle.
 - Das Protokoll gibt zudem im Regelfall den Verlauf der Debatten wieder.
- 2) Protokolle aus nicht öffentlichen Sitzungsteilen sind nicht öffentlich. Sie werden nach Ablauf eines Jahres veröffentlicht, sofern nicht vorher ein anderslautender Beschluss getroffen wird oder sie personenbezogene Daten (insbesondere Personalangelegenheiten und Ordnungsmaßnahmen) betreffen.
- 3) Die öffentlichen Sitzungen werden aufgezeichnet und nach Möglichkeit in Echtzeit über Internet verfügbar gemacht. Die Aufzeichnungen werden zusätzlich zeitnah dauerhaft online verfügbar gemacht.
- 4) Beschlüsse aus nicht öffentlichen Sitzungsteilen werden umgehend – ggf. anonymisiert – nach Beschluss veröffentlicht, sofern der Inhalt des Beschlusses nicht nach §4 Absatz 2 der Bundessatzung zur Verschlussache erklärt wird.
- 5) Klausuren finden im Regelfall ohne Anwesenheit der Öffentlichkeit statt und werden nicht aufgezeichnet. Die ausgetauschten Mitteilungen und Informationen aus Klausuren unterliegen der Vertraulichkeit, sofern nicht per Konsensbeschluss etwas anderes vereinbart wird.
- 6) Verschlussachen werden separat protokolliert und den Mitgliedern des Bundesvorstands zugestellt.
- 7) Teil dieser Geschäftsordnung sind die Bestimmungen zur parteiinternen Informationsfreiheit, die im Anhang beschrieben sind.

Art. 4 Anträge

- 1) Anträge an den Bundesvorstand können per E-Mail an vorstand@piratenpartei.de gestellt werden.
- 2) Alle Menschen sind dem Vorstand gegenüber antragsberechtigt.
- 3) Anträge sollen:
 - den Namen eines Ansprechpartners enthalten.
 - mindestens sechs Tage vor einer Vorstandssitzung vorliegen und mit dem laut dieser GO zuständigen Vorstandsmitglied im Vorfeld besprochen werden.
- 4) Anträge müssen:
 - einen Umsetzungsverantwortlichen benennen, der dieser Aufgabe zugestimmt hat. Umsetzungsverantwortliche können auch vom Bundesvorstand benannt werden.
 - einen maximalen Kostenrahmen angeben.
- 5) Anträge, die einzelne Punkte in Absatz 3 nicht erfüllen, können aus formalen Gründen abgelehnt werden. Anträge, die einen der Punkte im Absatz 4 auch zum Ende der Debatte nicht erfüllen, gelten zum Ende der Debatte automatisch als abgelehnt.
- 6) Ein Antrag auf Ordnungsmaßnahme nach §6 Abs. 1 Bundessatzung wird nur behandelt, wenn
 - er durch ein Bundesvorstandsmitglied eingebracht wird,
 - er durch den für das Mitglied zuständigen Landesvorstand mitsamt einer Begründung, warum die Ordnungsmaßnahme nicht selbst verhängt wurde, eingereicht wird, oder
 - ein entsprechender Antrag von dem für das Mitglied zuständigen Landesvorstand abgelehnt wurde.

Art. 5 Beschlüsse

- 1) Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ein abwesendes Mitglied zählt bei Beschlüssen als sich enthaltend, sofern es seinen Willen nicht zuvor eindeutig und nachvollziehbar bekundet hat.
- 2) Jedes Mitglied des Bundesvorstands kann zu jedem Zeitpunkt ein Meinungsbild zu einer Frage beantragen. Das Meinungsbild stellt keinen Beschluss dar.
- 3) Abstimmungen finden am Ende der öffentlichen Debatte statt. Dies gilt auch für Umlaufbeschlüsse, die im Vorstands-Redmine

debattiert, abgestimmt und veröffentlicht werden.

4) Stehen mehrere Anträge konkurrierend zur Abstimmung, so wird per Wahl durch Zustimmung zuerst der Antrag ermittelt, der die höchste Zustimmung erwarten lässt. Über diesen Antrag wird dann noch einmal gesondert abgestimmt.

5) Beschlüsse auf Vorstandssitzungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

6) Auf Antrag eines Mitglieds des Bundesvorstands kann ein Antrag auf die nachfolgende Sitzung oder in den Umlauf vertagt werden. Der Antrag auf Vertagung kann zu jedem Zeitpunkt während der Debatte gestellt werden. Über den Antrag auf Vertagung wird – im Zweifel nach einer begründeten Gegenrede – sofort abgestimmt.

7) Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren treffen. Ein Umlaufbeschluss ist gefasst, wenn

- die absolute Mehrheit des Vorstandes dem Antrag zustimmt,
- sofern kein Vorstandsmitglied begründeten Redebedarf angemeldet hat.
- Oder die Vorstandsmitglieder, die noch nicht abgestimmt haben, das Ergebnis durch ihre Stimme nicht mehr ändern können.

Noch nicht entschiedene Umlaufbeschlüsse werden in der nächsten Vorstandssitzung behandelt. Im Umlauf getroffene Beschlüsse werden von einem hierzu ernannten Vorstandsmitglied oder Beauftragten dokumentiert und dem Protokoll der nächsten Vorstandssitzung beigelegt.

8) Ausgaben bis zur Summe 500 € pro Quartal können durch ein Vorstandsmitglied allein beschlossen werden.

9) Die folgenden Beschlüsse müssen in einer Vorstandssitzung getroffen werden:

- Ausgaben oder Budgets, die 5.000 € überschreiten
- Einberufung eines Bundesparteitags

10) Die Bundesschatzmeister haben gemäß ihrer Amtseigenschaft ein generelles Veto-Recht in Finanzangelegenheiten.

Art. 6 Wirksamkeit von Beschlüssen

1) Befürwortende Beschlüsse des Gesamtvorstands werden 18 Stunden nach Veröffentlichung des Beschlusses wirksam („Karenzzeit“). Der Beschluss gilt als veröffentlicht, wenn er in öffentlicher Sitzung beschlossen wurde, mit Schließung der Sitzung, oder wenn er auf dem Webportal des Bundesvorstands veröffentlicht wurde, mit der Veröffentlichung. Ablehnende Beschlüsse wirken unmittelbar.

2a) Der Beschluss wird abweichend von Absatz 1 nicht mit Ablauf der Karenzzeit wirksam, wenn innerhalb der Karenzzeit drei oder mehr Landesvorsitzende ein Landesvotum nach Absatz 3 beantragen.

2b) Der Beschluss wird abweichend von Absatz 1 ohne Ablauf der Karenzzeit sofort wirksam, wenn die Entscheidung nicht veröffentlicht wird, da eine Ordnungsmaßnahme Gegenstand des Beschlusses ist oder Persönlichkeitsrechte Betroffener einer Veröffentlichung entgegenstehen.

2c) Erfordern objektive Gesichtspunkte eine unverzügliche Umsetzung des Beschlusses, kann der Bundesvorstand abweichend von Absatz 1 die sofortige Wirksamkeit beschließen. In diesem Fall muss der Beschluss einstimmig erfolgen und ist, soweit möglich und sinnvoll, auf den Umfang, der einer unverzüglichen Entscheidung bedarf, zu beschränken.

3) Wird entsprechend Absatz 2a ein Landesvotum beantragt, verlängert sich die Karenzzeit um 24 Stunden. Erheben innerhalb der gesamten Karenzzeit 9 oder mehr Landesvorstände Einwendungen, ist der Beschluss aufgehoben.

Art. 7 Verwaltung der Mitgliederdaten, Zugriff und Sicherung

1) Die Mitgliederdaten der Piraten werden in einer zentralen Datenbank gepflegt. Sie werden vom Bundesvorstand oder entsprechend Beauftragten verwaltet.

Muss angepasst werden, die EV wird nur für die Account-Verantwortlichen eingefordert, nicht für die Verwalter und/oder LV Schatzmeister und GenSeks bzw. Beauftragten.

2) Der Vorstand kann per Beschluss Piraten oder Angestellten Zugriff auf die Mitgliederdaten gewähren. Dieser Zugriff ist an die Abgabe einer Datenschutzverpflichtung gebunden und kann auf ausgewählte Daten beschränkt werden.

Der Zugriff für die Account-Verantwortlichen ist an die Abgabe einer Versicherung an Eides statt gebunden und kann auf ausgewählte Daten beschränkt werden.

3) Jeder Zugriffsberechtigte ist dazu verpflichtet, seine Zugangsdaten und die Mitgliederdaten nach bestem Wissen und Gewissen zu schützen. Dies umfasst insbesondere, dass entsprechende Dateien nicht unverschlüsselt gespeichert werden dürfen. Nicht mehr

benötigte Daten sind unverzüglich vollständig zu löschen, wenn keine rechtlichen Aufbewahrungsfristen der Löschung entgegenstehen.

4) Eine Weitergabe von Mitgliederdaten an nicht Zugriffsberechtigte ist untersagt.

Art. 8 Aufgabenverteilung

Die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder sind:

Vorsitzender: Sebastian Alscher

- Pflege der Beziehungen zu den Landesverbänden (1)
- Pflege der Beziehungen zu Europaabgeordneten (1)
- Verantwortung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (1)
- Programmentwicklung (1)
- Mitgliederbetreuung (1)
- Abwicklung PShop (1)

Stellvertretender Vorsitzender: Dennis Deutschkämmer

- Leitung und Koordination des Vorstands und der Vorstandssitzungen (1)
- Pflege der Beziehungen zu Europaabgeordneten (1)
- Antragskommission/Antragsprozess BPT (3)
- Pflege der Beziehungen zu den Landesverbänden (2)
- Datenschutz (2)
- Rechtsangelegenheiten (2)
- Koordination & Gesamtverantwortung IT (2)
- Aufsicht über die Bundesgeschäftsstelle (2)

Politischer Geschäftsführer: Daniel Mönch

- Verantwortung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (1)
- Programmentwicklung (1)
- Koordination der Politischen Geschäftsführer Bund/Land (1)
- Events & Veranstaltungen (1)
- Internationale Koordination (1)
- Wahlkampf (1)
- Pflege der Beziehungen zu Europaabgeordneten (1)
- Antragskommission/Antragsprozess BPT (2)

Stellvertretende politische Geschäftsführerin: Lorena May

Schatzmeister: Detlef Netter

- Finanzplanung, Buchführung, Controlling, Steuerberater, Zuschüsse (1)
- Laufende Meldungen Finanzamt und andere Behörden und Träger (1)
- Vertretung nach außen gegenüber Kredit-/Finanzinstituten (1)
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Zentraleinkauf (1)
- Rechenschaftsbericht / Wirtschaftsprüfung (1)
- Ansprechpartner LV-Schatzmeister (1)
- Ansprechpartner SM-Club (1)
- Abwicklung PShop (1)
- Personalwesen (2)
- Antragskommission BPT, Basisentscheid (BEO) (2)

Stellvertretender Schatzmeister: Andreas Lange

- Finanzplanung, Buchführung, Controlling, Steuerberater, Zuschüsse (1)
- Laufende Meldungen Finanzamt und andere Behörden und Träger (1)
- Rechenschaftsbericht / Wirtschaftsprüfung (1)
- Ansprechpartner LV-Schatzmeister (1)
- Ansprechpartner SM-Club (1)
- Vertretung nach außen gegenüber Kredit-/Finanzinstituten (2)
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Zentraleinkauf (2)

Generalsekretär: Borys Sobieski

- Verwaltung (1)
- Koordination & Gesamtverantwortung IT (1)
- Datenschutz (1)
- Rechtsangelegenheiten (1)
- Personalwesen (1)
- Aufsicht über die Bundesgeschäftsstelle (1)
- Innerparteiliche Events & Veranstaltungen (1)
- Ansprechpartner LV Generalsekretariate (1)
- Vorbereitung Bundestagswahl (1)
- Abwicklung PShop (1)
- Antragskommission BPT, Basisentscheid (BEO) (2)
- Innerparteiliche Kommunikation und Meinungsbildung (2)
- Mitgliederbetreuung (2)

Stellvertretender Generalsekretär: Tobias Stenzel

- Antragskommission BPT, Basisentscheid (BEO) (1)
- Dokumentation, Nachvollziehbarkeit (1)
- Innerparteiliche Kommunikation und Meinungsbildung (1)
- Innerparteiliche Strukturen und Prozesse (1)
- Softwareentwicklung (1)
- Ansprechpartner LV Generalsekretariate (2)
- Datenschutz (2)
- Koordination & Gesamtverantwortung IT (2)
- Verwaltung (2)
- Aufsicht über die Bundesgeschäftsstelle (3)

Art. 9 Vertretung gegenüber Banken und sonstigen Finanzinstituten

Die Vertretung gegenüber Banken und sonstigen Finanzinstituten erfolgt durch den Schatzmeister Detlef Netter und den stellvertretenden Schatzmeister Andreas Lange. Beide sind diesbezüglich jeweils einzelvertretungsberechtigt und können Untervollmachten erteilen.

Art. 10 Form und Umfang des Tätigkeitsberichts

1) Jedes Mitglied des Vorstands fertigt über seine Tätigkeiten für die Partei während seiner Amtszeit einen Tätigkeitsbericht an. Dieser hat in Textform zu erfolgen.

Art. 11 Inkrafttreten und sonstige Regelungen

1) Diese Geschäftsordnung wurde am 28.11.2019 in dieser Form in Kraft gesetzt.

Anhang:

Bestimmungen zur parteiinternen Informationsfreiheit im Bereich des Bundesvorstands

(nach https://wiki.piratenpartei.de/Antrag:Bundesparteitag_2012.2/Antragsportal/S%C3%84A017)

1) Der Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland ist grundsätzlich auskunftspflichtig gegenüber allen natürlichen und juristischen Personen.

2) Der Auskunftspflicht unterliegen alle Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, die in Ausübung eines Parteiamts oder einer Beauftragung durch ein Parteiorgan bzw. in Umsetzung oder als Folge eines Beschlusses eines Parteiorgans angefertigt werden. Dies umfasst insbesondere aber nicht abschließend Protokolle, Beschlüsse, Verträge und Nachrichtenwechsel.

3) Eine Auskunftspflicht besteht dann nicht, wenn rechtliche Vorschriften dem entgegenstehen oder schützenswerte personenbezogene Daten betroffen sind und das Informationsinteresse nicht überwiegt. Wenn dies nur auf Teile der Aufzeichnungen zutrifft, sind diese soweit zumutbar zu trennen bzw. unkenntlich zu machen. Eine Auskunftspflicht besteht auch nicht für Vorgänge, die vor dem Inkrafttreten dieser GO stattgefunden haben.

4) Über die Erteilung der Auskunft entscheidet der Vorstand auf Antrag. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und kann durch Beschluss der zuständigen Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

5) Die Auskunftspflicht ist durch zur Verfügung stellen einer digitalen Kopie bzw. physischen Zugang zur Aufzeichnung erfüllt. Die Erstellung einer digitalen Kopie durch die Auskunft suchende Person ist zulässig. Es besteht kein Anspruch auf Digitalisierung oder

anderweitige Bearbeitung umfangreicher Aufzeichnungen, Erstellung nicht vorhandener Aufzeichnungen, Recherche nach nicht eindeutig benannten Aufzeichnungen und allen anderen mit erheblichem Mehraufwand verbundenen Handlungen.

6) Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der in den Aufzeichnungen enthaltenen Informationen ist frei, soweit dem keine rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Änderungen zur Verbesserung der Verständlichkeit können vorgenommen werden.

History

#1 - 28 November 2019 21:09 - Borys Sobieski

Dies ist die Geschäftsordnung des Bundesvorstandes der Piratenpartei Deutschland und regelt dessen Geschäfte. Sie wurde am 28.11.2019 beschlossen und ersetzt die bisher gültige Geschäftsordnung.

Art. 1 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus den folgenden Piraten:

- Vorsitzender: Sebastian Alscher
- Schatzmeister: Detlef Netter
- Politischer Geschäftsführer: Daniel Mönch
- Generalsekretär: Borys Sobieski
- Stellvertretender Vorsitzender: Dennis Deutschkämmer
- Stellvertretender Generalsekretär: Tobias Stenzel
- Stellvertretender Schatzmeister: Andreas Lange
- Stellvertretende politische Geschäftsführerin: Lorena May

Art. 2 Tagungen des Bundesvorstands

Der Bundesvorstand tagt in:

- öffentlichen Sitzungen/Sitzungsteilen
- nicht öffentlichen Sitzungen/Sitzungsteilen
- Klausuren

1) Zu öffentlichen Sitzungen lädt der Bundesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter mit einer Frist von 4 Tagen per E-Mail oder Protokollnotiz einer Vorstandssitzung ein. Termine für öffentliche Vorstandssitzungen gibt der Bundesvorstand oder einer seiner Beauftragten mit einer Frist von 4 Tagen auf dem Vorstandsportal bekannt.

2) In öffentlichen Sitzungen sind alle Mitglieder der Piratenpartei sowie weitere Interessierte stets als Gäste zugelassen. Nach Möglichkeit wird Gästen auf Wunsch das Rederecht erteilt. Über die Erteilung des Rederechts für Gäste entscheiden im Zweifel die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit.

3) Der öffentliche Teil der Bundesvorstandssitzungen wird aufgezeichnet und veröffentlicht.

4) Die Vorstandssitzungen sind in der Regel öffentlich abzuhalten. Im Anschluss an den öffentlichen Teil einer Vorstandssitzung kann ein nicht-öffentlicher Teil der Sitzung abgehalten werden. Dieser dient dazu Personalangelegenheiten, Ordnungsmaßnahmen, Tätigkeiten mit personenbezogenen Daten oder Ähnliches zu besprechen, welche unter Wahrung von schützenswerten, personenbezogenen Daten unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden müssen.

Art. 3 Nachvollziehbarkeit der Vorstandsarbeit

1) Alle öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen werden protokolliert. Das Protokoll enthält mindestens:

- gestellte Anträge (nicht GO-Anträge) im Wortlaut,
- detaillierte Ergebnisse aller Abstimmungen über die Anträge (nicht GO-Anträge) und ggf. Wahlprotokolle.
- Das Protokoll gibt zudem im Regelfall den Verlauf der Debatten wieder.

2) Protokolle aus nicht öffentlichen Sitzungsteilen sind nicht öffentlich. Sie werden nach Ablauf eines Jahres veröffentlicht, sofern nicht vorher ein anderslautender Beschluss getroffen wird oder sie personenbezogene Daten (insbesondere Personalangelegenheiten und Ordnungsmaßnahmen) betreffen.

3) Die öffentlichen Sitzungen werden aufgezeichnet und nach Möglichkeit in Echtzeit über Internet verfügbar gemacht. Die Aufzeichnungen werden zusätzlich zeitnah dauerhaft online verfügbar gemacht.

4) Beschlüsse aus nicht öffentlichen Sitzungsteilen werden umgehend – ggf. anonymisiert – nach Beschluss veröffentlicht, sofern der Inhalt des Beschlusses nicht nach §4 Absatz 2 der Bundessatzung zur Verschlusssache erklärt wird.

5) Klausuren finden im Regelfall ohne Anwesenheit der Öffentlichkeit statt und werden nicht aufgezeichnet. Die ausgetauschten Mitteilungen und Informationen aus Klausuren unterliegen der Vertraulichkeit, sofern nicht per Konsensbeschluss etwas anderes vereinbart wird.

6) Verschlusssachen werden separat protokolliert und den Mitgliedern des Bundesvorstands zugestellt.

7) Teil dieser Geschäftsordnung sind die Bestimmungen zur parteiinternen Informationsfreiheit, die im Anhang beschrieben sind.

Art. 4 Anträge

1) Anträge an den Bundesvorstand können per E-Mail an vorstand@piratenpartei.de gestellt werden.

2) Alle Menschen sind dem Vorstand gegenüber antragsberechtigt.

3) Anträge sollen:

- den Namen eines Ansprechpartners enthalten.
- mindestens sechs Tage vor einer Vorstandssitzung vorliegen und mit dem laut dieser GO zuständigen Vorstandsmitglied im Vorfeld besprochen werden.

4) Anträge müssen:

- einen Umsetzungsverantwortlichen benennen, der dieser Aufgabe zugestimmt hat. Umsetzungsverantwortliche können auch vom Bundesvorstand benannt werden.
- einen maximalen Kostenrahmen angeben.

5) Anträge, die einzelne Punkte in Absatz 3 nicht erfüllen, können aus formalen Gründen abgelehnt werden. Anträge, die einen der Punkte im Absatz 4 auch zum E7.901 reguläre Mitglieder + 83 schwebend Stimmberechtigt sind 4.292 Mitglieder der Debatte nicht erfüllen, gelten zum Ende der Debatte automatisch als abgelehnt.

6) Ein Antrag auf Ordnungsmaßnahme nach §6 Abs. 1 Bundessatzung wird nur behandelt, wenn

- er durch ein Bundesvorstandsmitglied eingebracht wird,
- er durch den für das Mitglied zuständigen Landesvorstand mitsamt einer Begründung, warum die Ordnungsmaßnahme nicht selbst verhängt wurde, eingereicht wird, oder
- ein entsprechender Antrag von dem für das Mitglied zuständigen Landesvorstand abgelehnt wurde.

Art. 5 Beschlüsse

1) Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ein abwesendes Mitglied zählt bei Beschlüssen als sich enthaltend, sofern es seinen Willen nicht zuvor eindeutig und nachvollziehbar bekundet hat.

2) Jedes Mitglied des Bundesvorstands kann zu jedem Zeitpunkt ein Meinungsbild zu einer Frage beantragen. Das Meinungsbild stellt keinen Beschluss dar.

3) Abstimmungen finden am Ende der öffentlichen Debatte statt. Dies gilt auch für Umlaufbeschlüsse, die im Vorstands-Redmine, abgestimmt und veröffentlicht werden.

4) Stehen mehrere Anträge konkurrierend zur Abstimmung, so wird per Wahl durch Zustimmung zuerst der Antrag ermittelt, der die höchste Zustimmung erwarten lässt. Über diesen Antrag wird dann noch einmal gesondert abgestimmt.

5) Beschlüsse auf Vorstandssitzungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

6) Auf Antrag eines Mitglieds des Bundesvorstands kann ein Antrag auf die nachfolgende Sitzung oder in den Umlauf vertagt werden. Der Antrag auf Vertagung kann zu jedem Zeitpunkt während der Debatte gestellt werden. Über den Antrag auf Vertagung wird – im Zweifel nach einer begründeten Gegenrede – sofort abgestimmt.

7) Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren treffen. Ein Umlaufbeschluss ist gefasst, wenn

- die absolute Mehrheit des Vorstandes dem Antrag zustimmt,
- sofern kein Vorstandsmitglied begründeten Redebedarf angemeldet hat.
- Oder die Vorstandsmitglieder, die noch nicht abgestimmt haben, das Ergebnis durch ihre Stimme nicht mehr ändern können.

Noch nicht entschiedene Umlaufbeschlüsse werden in der nächsten Vorstandssitzung behandelt. Im Umlauf getroffene Beschlüsse werden von einem hierzu ernannten Vorstandsmitglied oder Beauftragten dokumentiert und dem Protokoll der nächsten Vorstandssitzung beigelegt.

8) Ausgaben bis zur Summe 500 € pro Quartal können durch ein Vorstandsmitglied allein beschlossen werden.

9) Die folgenden Beschlüsse müssen in einer Vorstandssitzung getroffen werden:

- Ausgaben oder Budgets, die 5.000 € überschreiten
- Einberufung eines Bundesparteitags

10) Die Bundesschatzmeister haben gemäß ihrer Amtseigenschaft ein generelles Veto-Recht in Finanzangelegenheiten.

Art. 6 Wirksamkeit von Beschlüssen

1) Befürwortende Beschlüsse des Gesamtvorstands werden 18 Stunden nach Veröffentlichung des Beschlusses wirksam („Karenzzeit“). Der Beschluss gilt als veröffentlicht, wenn er in öffentlicher Sitzung beschlossen wurde, mit Schließung der Sitzung, oder wenn er auf dem Webportal des Bundesvorstands veröffentlicht wurde, mit der Veröffentlichung. Ablehnende Beschlüsse wirken unmittelbar.

2a) Der Beschluss wird abweichend von Absatz 1 nicht mit Ablauf der Karenzzeit wirksam, wenn innerhalb der Karenzzeit drei oder mehr Landesvorsitzende ein Landesvotum nach Absatz 3 beantragen.

2b) Der Beschluss wird abweichend von Absatz 1 ohne Ablauf der Karenzzeit sofort wirksam, wenn die Entscheidung nicht veröffentlicht wird, da eine Ordnungsmaßnahme Gegenstand des Beschlusses ist oder Persönlichkeitsrechte Betroffener einer Veröffentlichung entgegenstehen.

2c) Erfordern objektive Gesichtspunkte eine unverzügliche Umsetzung des Beschlusses, kann der Bundesvorstand abweichend von Absatz 1 die sofortige Wirksamkeit beschließen. In diesem Fall muss der Beschluss einstimmig erfolgen und ist, soweit möglich und sinnvoll, auf den Umfang, der einer unverzüglichen Entscheidung bedarf, zu beschränken.

3) Wird entsprechend Absatz 2a ein Landesvotum beantragt, verlängert sich die Karenzzeit um 24 Stunden. Erheben innerhalb der gesamten Karenzzeit 9 oder mehr Landesvorstände Einwendungen, ist der Beschluss aufgehoben.

Art. 7 Verwaltung der Mitgliederdaten, Zugriff und Sicherung

1) Die Mitgliederdaten der Piraten werden in einer zentralen Datenbank gepflegt. Sie werden vom Bundesvorstand oder entsprechend Beauftragten verwaltet.

2) Der Vorstand kann per Beschluss Piraten oder Angestellten Zugriff auf die Mitgliederdaten gewähren. Dieser Zugriff ist an die Abgabe einer Datenschutzverpflichtung gebunden und kann auf ausgewählte Daten beschränkt werden.

3) Jeder Zugriffsberechtigte ist dazu verpflichtet, seine Zugangsdaten und die Mitgliederdaten nach bestem Wissen und Gewissen zu schützen. Dies umfasst insbesondere, dass entsprechende Dateien nicht unverschlüsselt gespeichert werden dürfen. Nicht mehr benötigte Daten sind unverzüglich vollständig zu löschen, wenn keine rechtlichen Aufbewahrungsfristen der Löschung entgegenstehen.

4) Eine Weitergabe von Mitgliederdaten an nicht Zugriffsberechtigte ist untersagt.

Art. 8 Aufgabenverteilung

Die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder sind:

Vorsitzender: Sebastian Alscher

- Pflege der Beziehungen zu den Landesverbänden (1)
- Pflege der Beziehungen zu Europaabgeordneten (1)
- Verantwortung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (1)
- Programmentwicklung (1)
- Mitgliederbetreuung (1)
- Abwicklung PShop (1)

Stellvertretender Vorsitzender: Dennis Deutschkämmer

- Leitung und Koordination des Vorstands und der Vorstandssitzungen (1)
- Pflege der Beziehungen zu Europaabgeordneten (1)
- Antragskommission/Antragsprozess BPT (3)
- Pflege der Beziehungen zu den Landesverbänden (2)
- Datenschutz (2)
- Rechtsangelegenheiten (2)
- Koordination & Gesamtverantwortung IT (2)
- Aufsicht über die Bundesgeschäftsstelle (2)

Politischer Geschäftsführer: Daniel Mönch

- Verantwortung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (1)
- Programmentwicklung (1)
- Koordination der Politischen Geschäftsführer Bund/Land (1)
- Events & Veranstaltungen (1)
- Internationale Koordination (1)
- Wahlkampf (1)
- Pflege der Beziehungen zu Europaabgeordneten (1)
- Antragskommission/Antragsprozess BPT (2)

Stellvertretende politische Geschäftsführerin: Lorena May

- Junge Piraten (1)
- Verantwortung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (2)
- Programmentwicklung (2)
- Koordination der Politischen Geschäftsführer Bund/Land (2)
- Events & Veranstaltungen (2)
- Internationale Koordination (2)
- Wahlkampf (2)
- Pflege der Beziehungen zu Europaabgeordneten (2)
- Antragskommission/Antragsprozess BPT (2)

Schatzmeister: Detlef Netter

- Finanzplanung, Buchführung, Controlling, Steuerberater, Zuschüsse (1)
- Laufende Meldungen Finanzamt und andere Behörden und Träger (1)
- Vertretung nach außen gegenüber Kredit-/Finanzinstituten (1)
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Zentraleinkauf (1)
- Rechenschaftsbericht / Wirtschaftsprüfung (1)
- Ansprechpartner LV-Schatzmeister (1)
- Ansprechpartner SM-Club (1)
- Abwicklung PShop (1)
- Personalwesen (2)
- Antragskommission BPT, Basisentscheid (BEO) (2)

Stellvertretender Schatzmeister: Andreas Lange

- Finanzplanung, Buchführung, Controlling, Steuerberater, Zuschüsse (1)
- Laufende Meldungen Finanzamt und andere Behörden und Träger (1)
- Rechenschaftsbericht / Wirtschaftsprüfung (1)
- Ansprechpartner LV-Schatzmeister (1)
- Ansprechpartner SM-Club (1)
- Vertretung nach außen gegenüber Kredit-/Finanzinstituten (2)
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Zentraleinkauf (2)

Generalsekretär: Borys Sobieski

- Verwaltung (1)
- Koordination & Gesamtverantwortung IT (1)
- Datenschutz (1)
- Rechtsangelegenheiten (1)
- Personalwesen (1)
- Aufsicht über die Bundesgeschäftsstelle (1)
- Innerparteiliche Events & Veranstaltungen (1)
- Ansprechpartner LV Generalsekretariate (1)
- Vorbereitung Bundestagswahl (1)
- Abwicklung PShop (1)
- Antragskommission BPT, Basisentscheid (BEO) (2)
- Innerparteiliche Kommunikation und Meinungsbildung (2)
- Mitgliederbetreuung (2)

Stellvertretender Generalsekretär: Tobias Stenzel

- Antragskommission BPT, Basisentscheid (BEO) (1)
- Dokumentation, Nachvollziehbarkeit (1)
- Innerparteiliche Kommunikation und Meinungsbildung (1)
- Innerparteiliche Strukturen und Prozesse (1)
- Softwareentwicklung (1)
- Ansprechpartner LV Generalsekretariate (2)
- Datenschutz (2)
- Koordination & Gesamtverantwortung IT (2)
- Verwaltung (2)
- Aufsicht über die Bundesgeschäftsstelle (3)

Art. 9 Vertretung gegenüber Banken und sonstigen Finanzinstituten

Die Vertretung gegenüber Banken und sonstigen Finanzinstituten erfolgt durch den Schatzmeister Detlef Netter und den stellvertretenden Schatzmeister Andreas Lange. Beide sind diesbezüglich jeweils einzelvertretungsberechtigt und können Untervollmachten erteilen.

Art. 10 Form und Umfang des Tätigkeitsberichts

1) Jedes Mitglied des Vorstands fertigt über seine Tätigkeiten für die Partei während seiner Amtszeit einen Tätigkeitsbericht an. Dieser hat in Textform zu erfolgen.

Art. 11 Inkrafttreten und sonstige Regelungen

1) Diese Geschäftsordnung wurde am 28.11.2019 in dieser Form in Kraft gesetzt.

Anhang:

Bestimmungen zur parteiinternen Informationsfreiheit im Bereich des Bundesvorstands

(nach https://wiki.piratenpartei.de/Antrag:Bundesparteitag_2012.2/Antragsportal/S%C3%84A017)

- 1) Der Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland ist grundsätzlich auskunftspflichtig gegenüber allen natürlichen und juristischen Personen.
- 2) Der Auskunftspflicht unterliegen alle Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, die in Ausübung eines Parteiämtes oder einer

Beauftragung durch ein Parteiorgan bzw. in Umsetzung oder als Folge eines Beschlusses eines Parteiorgans angefertigt werden. Dies umfasst insbesondere aber nicht abschließend Protokolle, Beschlüsse, Verträge und Nachrichtenwechsel.

3) Eine Auskunftspflicht besteht dann nicht, wenn rechtliche Vorschriften dem entgegenstehen oder schützenswerte personenbezogene Daten betroffen sind und das Informationsinteresse nicht überwiegt. Wenn dies nur auf Teile der Aufzeichnungen zutrifft, sind diese soweit zumutbar zu trennen bzw. unkenntlich zu machen.

Eine Auskunftspflicht besteht auch nicht für Vorgänge, die vor dem Inkrafttreten dieser GO stattgefunden haben.

4) Über die Erteilung der Auskunft entscheidet der Vorstand auf Antrag. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und kann durch Beschluss der zuständigen Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

5) Die Auskunftspflicht ist durch zur Verfügung stellen einer digitalen Kopie bzw. physischen Zugang zur Aufzeichnung erfüllt. Die Erstellung einer digitalen Kopie durch die Auskunft suchende Person ist zulässig. Es besteht kein Anspruch auf Digitalisierung oder anderweitige Bearbeitung umfangreicher Aufzeichnungen, Erstellung nicht vorhandener Aufzeichnungen, Recherche nach nicht eindeutig benannten Aufzeichnungen und allen anderen mit erheblichem Mehraufwand verbundenen Handlungen.

6) Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der in den Aufzeichnungen enthaltenen Informationen ist frei, soweit dem keine rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

#2 - 28 November 2019 21:21 - Gabriele Biwanke-Wenzel

- Status changed from *Offen* to *Angenommen*

- Vorsitzender set to *Ja*

- Stellv. Vorsitzender set to *Ja*

- Generalsekretär set to *Ja*

- Stellv. Generalsekretär set to *Ja*

- Schatzmeister (Abst.) set to *Ja*

- Stellv. Schatzmeister set to *Ja*

- PolGF set to *Ja*

- Stellv. PolGF set to *Ja*

#3 - 27 May 2020 17:58 - Sebastian Alscher

- Status changed from *Angenommen* to *Angenommen und Erledigt*